

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Übungen der Bundeswehr	S. 28	Lohr am Main als Naturdenkmal..... S. 29
Wasser- und Umweltangelegenheiten		Ausweisung der „Lößsteilwand bei Schönau“, Gemarkung Seifriedsburg als geschützten Landschaftsbestandteil..... S. 33
Vollzug der Wassergesetzes;		
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die		
Brunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung		
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung		
der Urspringer Gruppe.....	S. 28	Amtliche Bekanntmachungen
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);		Haushaltssatzung und Haushaltsplan der
Ausweisung der „Klapper“ in der Gemarkung		Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim
		für das Haushaltsjahr 1997..... S. 37
		Falknerprüfung 1997..... S. 37
		Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches..... S. 37

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen durch:

Art der Übung: Durchschlagen zu Fuß
Zeitpunkt: 10. - 12.03.1997
Raum: Markt Frammersbach, VGem. Partenstein,
Stadt Rieneck, Stadt Lohr, VGem. Lohr,
Stadt Marktheidenfeld,
VGem. Marktheidenfeld

Art der Übung: Gefechtsübung
Zeitpunkt: 11. - 13.03.1997
Raum: Gemeinde Eußenheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von Schadentruppen der Einheiten beseitigt worden sind.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Wassergesetzes; Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, beabsichtigt zum Schutz der Brunnen I und II der öffentlichen Wasserversorgung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe das Wasserschutzgebiet neu festzusetzen.

Gegen das Vorhaben wurden im wasserrechtlichen Verfahren Einwendungen vorgebracht, die nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG in einem besondere Termin zu erörtern sind.

Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, 05.03.1997, 10.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus
in Urspringen (Schulungsraum).

Es wird darauf hingewiesen, daß der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (Art. 67 Abs. 1 S. 3 BayVwVfG).

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG);
Ausweisung der „Löbsteilwand bei Schönau“,
Gemarkung Seifriedsburg als geschützten
Landschaftsbestandteil

Verordnung
des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt,
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Löbsteilwand bei Schönau“,
Gemarkung Seifriedsburg

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 09.01.1997 Nr. 820-8632.05-1/96 genehmigte Verordnung.

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Gemünden auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 5924, Gemarkung Seifriedsburg, gelegene Löbsteilwand mit angrenzendem Waldbereich wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,6127 ha und erhält die Bezeichnung „Löbsteilwand bei Schönau“.

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 (Anlage 1) und in einer Karte M 1 : 2.500 (Anlage 2) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2
Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die für ein Buntsandsteingebiet seltene Löbablagerung, die hier eine geologische Besonderheit darstellt, zu schützen,
2. die Löbsteilwand als Brutstätte und Ruheplatz u. a. für seltene Wespen und Bienen zu erhalten,
3. den Umgriff der Steilwand mit der für kalkhaltige Böden typischen Flora zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.

§ 3
Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige anzulegen,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch mechanische Maßnahmen und durch Einbringen von jeglichen anorganischen

oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Wildacker, Futtermittelstellen und Kurrungen anzulegen oder Hochsilze aufzustellen,
12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Feuer zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die Aufgaben des Forstschutzes sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Einzelstammnutzung mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 11,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

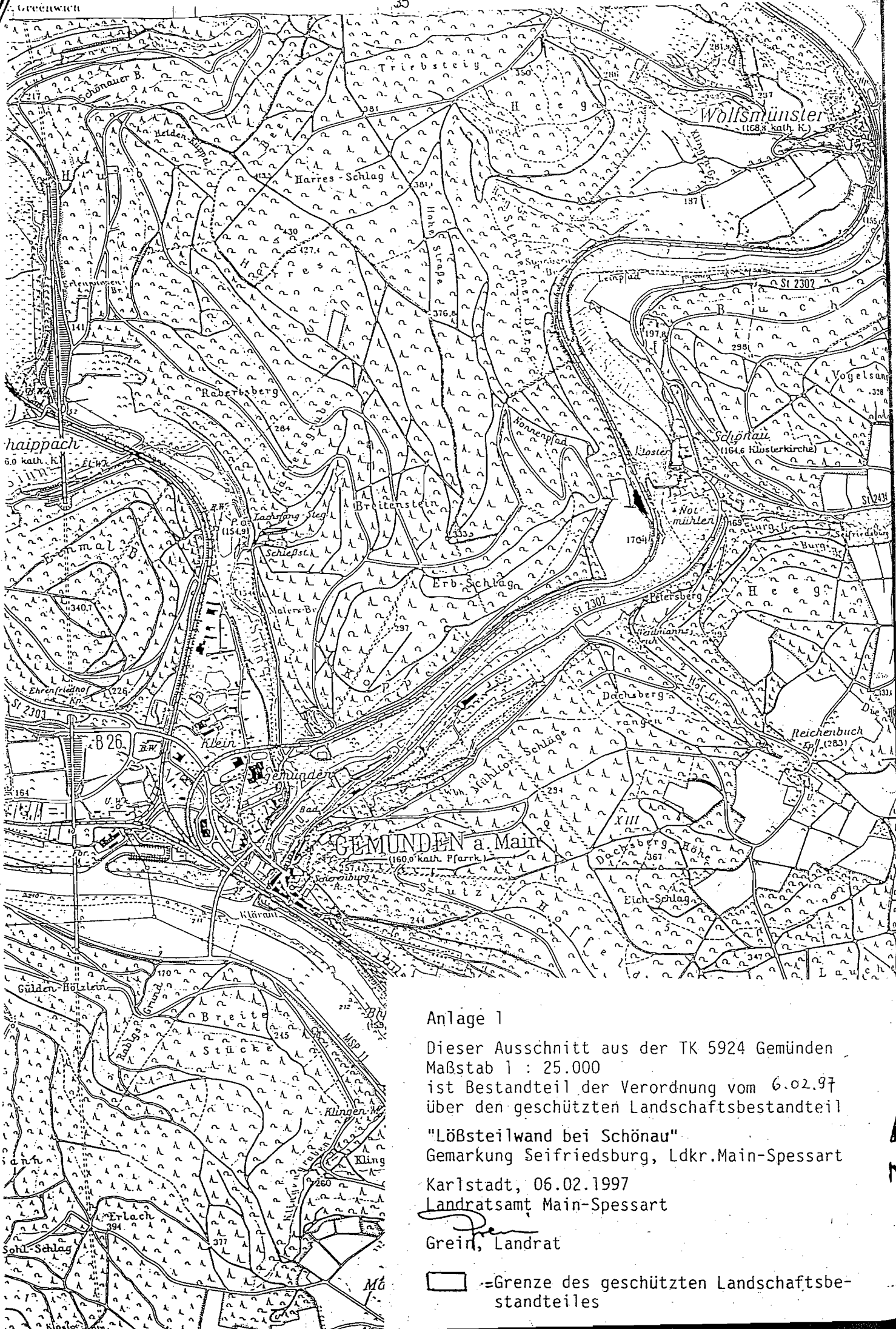
§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 05.02.1997

gez.

Grein
Landrat

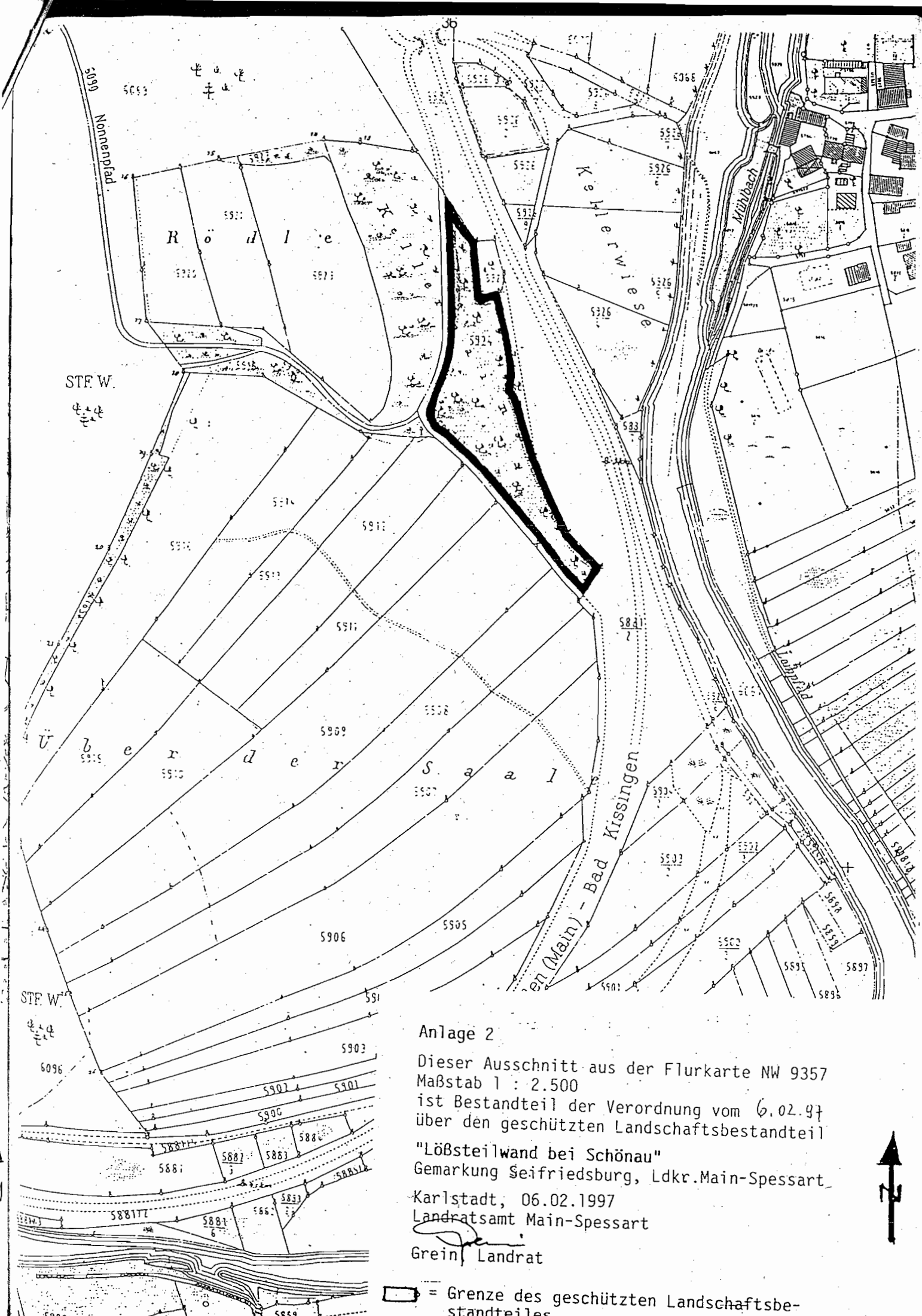


Anlage 1

Dieser Ausschnitt aus der TK 5924 Gemünden
 Maßstab 1 : 25.000
 ist Bestandteil der Verordnung vom 6.02.97
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
 "Löbsteilwand bei Schönau"
 Gemarkung Seifriedsburg, Ldkr.Main-Spessart
 Karlstadt, 06.02.1997
 Landratsamt Main-Spessart

Grein
 Grein, Landrat

□ =Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles




Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte NW 9357
 Maßstab 1 : 2.500
 ist Bestandteil der Verordnung vom 6.02.97
 über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Löbsteilwand bei Schönau"
 Gemarkung Seifriedsburg, Ldkr. Main-Spessart
 Karlstadt, 06.02.1997
 Landratsamt Main-Spessart

Grein Landrat

 = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

